



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**  
Direktion

CH-3003 Bern, FBNP / BLW/fel

**B-Post**

The World Foundation for Natural Science  
Europäischer Hauptsitz  
Postfach 7995  
6000 Luzern 7

Referenz:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: fel

**Bern, 7. Februar 2018**

**Die Grenzwerte von Glyphosat**

Sehr geehrter Herr Probst  
Sehr geehrter Herr Ulrich

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. Januar 2018. Es ist mir bewusst, dass Pflanzenschutzmittel im Moment in den Medien, in der Bevölkerung und auch in der Politik ein grosses Thema sind und Unbehagen auslösen können.

Ich bitte aber auch zu bedenken, dass Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, um Kulturen vor Krankheiten, Schädlingen und konkurrierenden Unkräutern zu schützen. Gewisse Pflanzenschädlinge und -krankheiten können auch negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Konsumenten haben (Bsp. Mykotoxine aus Schimmelpilzen). Pflanzenschutzmittel leisten damit einen wichtigen Beitrag an die Produktion hochwertiger Lebensmittel in der Schweiz.

Um ihre Wirkung zu entfalten, müssen Pflanzenschutzmittel biologisch aktiv sein. Dies kann aber auch zu unerwünschten Nebenwirkungen für Umwelt, Tiere, Pflanzen oder Menschen führen. Aus diesem Grund unterliegen Pflanzenschutzmittel einem strengen Zulassungsverfahren und müssen vor einer Zulassung auf mögliche gesundheitliche Risiken für den Menschen und die Umwelt getestet werden. Diese Tests müssen nach international anerkannten Kriterien durchgeführt werden. Damit dies gewährleistet ist, werden die für die Durchführung der Studien verantwortlichen Labors regelmässig von unabhängigen, internationalen Experten überprüft (GLP). Die Liste der Studien, die für eine Zulassung erforderlich ist, ist sehr umfangreich und in der Pflanzenschutzmittelverordnung festgelegt. Diese Studien erlauben es, für jedes Pflanzenschutzmittel genau zu prüfen, bei welchen Konzentrationen schädliche Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt auftreten können. Nur wenn durch geeignete Anwendungsbedingungen sichergestellt werden kann, dass es zu keinen schädlichen Konzentrationen

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Olivier Félix  
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 25 86, Fax +41 58 462 26 34  
olivier.felix@blw.admin.ch  
www.blw.admin.ch

für Mensch und Umwelt kommt, kann ein Pflanzenschutzmittel zugelassen werden. Diese Vorgehensweise gilt auch für die Festlegung von Grenzwerten. Wenn immer möglich, werden solche Grenzwerte deutlich tiefer festgelegt, als es für eine sichere Anwendung notwendig wäre. Massgebend hierfür ist die gute landwirtschaftliche Praxis, die es oftmals erlaubt, Grenzwerte weit unter den für eine sichere Anwendung notwendigen Werten festzulegen.

In der Gewässerschutzverordnung ist grundsätzlich für Pflanzenschutzmittel ein Grenzwert von 0.1 µg/l festgelegt. Dieser historisch festgelegte Pauschalwert beruht aber nicht auf abgeleiteten toxikologischen Konzentrationen. Die Revision der Gewässerschutzverordnung ermöglicht in Zukunft bei der Festlegung von Grenzwerten in Gewässern eine differenzierte Vorgehensweise. Diese erlaubt es, toxikologisch kritische Konzentrationen spezifisch anzugehen. Für gewisse Pflanzenschutzmittel ist es jetzt möglich, höhere Werte festzulegen. Voraussetzung hierfür bleibt aber weiterhin, dass diese Werte immer unter den toxikologisch bedenklichen Konzentrationen liegen müssen. Für andere Stoffe wird dieser Wert unter 0.1 µg/l festgelegt, da diese in tieferen Konzentrationen für die Wasserorganismen schädlich sein können. Die neue Regelung der Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel in der Gewässerschutzverordnung trägt somit den Anliegen des Umweltschutzes Rechnung, indem es die differenzierte, toxikologisch begründbare Festlegung von Grenzwerten erlaubt.

Der Bundesrat nimmt die Anliegen und Sorgen der Bevölkerung ernst und ist bestrebt, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das nötige Minimum zu beschränken. So hat er am 6. September 2017 den Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verabschiedet. Die Anwendungen sollen deutlich reduziert werden, indem Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz gefördert werden. Mit dem Aktionsplan setzt der Bundesrat klare Ziele. Um diese Ziele zu erreichen, werden bestehende Massnahmen ausgebaut sowie neue eingeführt. In verschiedenen grossangelegten Projekten werden diese Massnahmen in der Praxis hinsichtlich ihrer Wirkung überprüft. Der Aktionsplan erlaubt der Schweizer Landwirtschaft, sich mit der Produktion nachhaltiger Nahrungsmittel zu positionieren. Er trägt dazu bei, dass auch künftige Generationen noch ausreichend und mit gesunden Lebensmitteln aus inländischer Produktion versorgt werden können und die natürlichen Ressourcen erhalten werden.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Bernard Lehmann  
Direktor